

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte / Maßnahmen in den Ortsteilen

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Vlotho gewährt Zuwendungen für Maßnahmen in den Ortsteilen zur Stärkung der Identität und der Gemeinschaft.

§ 2 Ziel der Förderung

Einwohner*innen in den Ortsteilen bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, durch die das Gemeinwohl, das lokale Engagement und die Stärkung der Gemeinschaft gefördert wird, zu unterstützen.

§ 3 Mittelbereitstellung

Die Mittelbereitstellung erfolgt jährlich im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4 Förderung

Grundsätzlich beträgt der Förderhöchstbetrag pro Projekt / Maßnahme 12.500 €. Jedoch kann der Förderhöchstbetrag auf maximal 25.000 € im Einzelfall erhöht werden. Gemeinschaftsprojekte von Einwohner*innen, Vereinen und Gruppen aus mehreren Ortsteilen werden bevorzugt gefördert.

Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich

Eine Förderung kann im gesamten Stadtgebiet erfolgen. Eine Unterstützung, die innerhalb von festgelegten Fördergebieten zu einer unzulässigen Doppelförderung führen würde beziehungsweise in der Innenstadt liegt, ist ausgeschlossen.

§ 6 Fördergegenstände und –maßnahmen

Durch die zu Verfügung stehenden Mittel sollen nachhaltig wirkende Projekte und Maßnahmen, die den Zielen des § 2 entsprechen gefördert werden.

Mögliche Projekte / Maßnahmen:

- Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz
- Maßnahmen im Bereich Biodiversität
- Maßnahmen zum Entgegenwirken des demographischen Wandels
- Schaffung, Erhaltung und der Ausbau der dörflichen Gemeinschaft
- Erhaltung und Verbesserung von Freizeit und Naherholungseinrichtungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 7 Vergabegremium

Über die Entscheidung der Vergabe der Mittel und Umsetzung der Maßnahme, ist ein Vergabegremium zu bilden.

Das Gremium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ortsvorsteher
- jeweils 1 Mitglied aus den Fraktionen
- Bürgermeister*in (Vorsitzende/r)
- 1 Mitglied der Verwaltung
- Vorsitzende/r Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Planung beziehungsweise des Folgeausschusses

Die Mitglieder Fraktionen werden von diesen benannt.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn 8 der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Für Zustimmungen zu Maßnahmen / Projekten bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder mindestens jedoch 7 Stimmen.

Bei Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit ist eine Abstimmung per E-Mail auf der Grundlage einer zusammenfassenden Sachdarstellung der Verwaltung möglich.

In diesem Fall müssen mindestens 9 der Mitglieder zustimmen.

Das Einverständnis zur Feststellung der Dringlichkeit wird mit der Stimmenabgabe erklärt. Die/Der Vorsitzende/r erläutert in der nächsten Sitzung nochmals den Grund für die Dringlichkeit.

§ 8

Antragberechtigte und Antragsverfahren

Jede*r Einwohner*in, Gruppe oder Verein in der Stadt Vlotho ist berechtigt, Anträge entsprechend der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben einzureichen.

Bei Gruppen ist eine für die Entgegennahme der Förderung verantwortliche Person zu benennen.

Hierfür ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

Antragsformulare können von der Internetseite der Stadt Vlotho heruntergeladen werden beziehungsweise in der Stadtverwaltung abgeholt werden.

Die Anträge können bei der Stadt Vlotho schriftlich oder per E-Mail oder als Fax eingereicht werden.

Die Verwaltung prüft den Antrag formell und materiell und erteilt einen Zuwendungsbescheid beziehungsweise einen Ablehnungsbescheid.

§ 9

Zuwendungsbedingungen

Mit einem Projekt / Maßnahme darf erst begonnen werden, nachdem der Zuwendungsbescheid der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorliegt.

Eine Doppelförderung ist möglich, soweit diese in Übereinstimmung mit anderen Förderprogrammen, Vorgaben oder Gesetzen (Nachrangigkeit) zulässig ist.

§ 10

Mittelverwaltung

Die Verwaltung ist für die rechtmäßige Mittelverwaltung zuständig.

Die Verwaltung informiert das Gremium regelmäßig über die Umsetzung der geförderten Projekte / Maßnahmen und die noch zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 11 Geltungszeitraum

Die Zuwendungen für Projekte / Maßnahmen in den Ortsteilen können im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Für Projekte/Maßnahmen nach dieser Richtlinie gelten folgende Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung beziehungsweise bei der Anschaffung:

1. 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen;
2. 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen;
3. mit Erfüllung des Zwecks bei allen weiteren Fördermaßnahmen.

In diesem Zeitraum muss das geförderte Projekt / Maßnahme im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.

§ 12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Nichtverwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Vlotho kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die bewilligten Mittel ganz oder teilweise im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag zurückfordern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.